

Zusammenfassung der Stellungnahme der LiveKomm zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli 2024 / Aktenzeichen: S13-72054/9#4

Der Entwurf zur Novellierung der BauNVO **wird aus Sicht der LiveKomm dem parlamentarischen Willen nicht gerecht:**

Der Deutsche Bundestag fordert im [Entschließungsantrag](#) vom Mai 2021 parteiübergreifend durch alle demokratischen Fraktionen unter Punkt 9., "dass die Bundesregierung die Baunutzungsverordnung dahingehend anpasst, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden".

Daneben erkennen weitere Beschlüsse in Landesparlamenten (z.B. [Bremen](#), [Berlin](#)), die [UNESCO Ernennung](#) der Technokultur in Berlin zum immateriellen Kulturerbe und höchststrichterliche Finanzgerichtsentscheidungen ([Berghain-Urteil](#)) inzwischen die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Musikclubs und Clubkultur uneingeschränkt an.

In dem nun vorliegenden Entwurf werden Musikclubs und die Clubkultur jedoch mit einem neuen, gesonderten Nutzungsbegriff "Musikclub" als Kultur "zweiter Klasse" manifestiert. Zwar würden Musikclubs demnach nicht mehr als Vergnügungsstätten gelten, jedoch werden diese kulturellen Orte weiterhin nicht mit anderen Kulturstätten wie Opern, Theater und Konzerthäusern im Baurecht gleichgestellt.

Als Kernargument für diese Form der Sonderbehandlung werden nächtliche Betriebszeiten und damit mögliche, verbundene Schallkonflikte angeführt, obwohl diese Problematiken auf Ebene der kommunalen Planungshoheit behandelt und gelöst werden können.

Die LiveKomm plädiert dafür, dass der Bund im **Baurecht die Kommunen nicht voreingenommen beschränkt, sondern dass der kommunale Instrumentenkasten möglichst umfassend sein soll.**

Wenn sich dieses Kernanliegen nicht realisieren ließe, wären insbesondere bei den Fragen der Zulässigkeiten in den verschiedenen Gebietskategorien große Änderungsbedarfe erforderlich.

Der Spielraum für mögliche Gebiete zur Neuansiedlungen von Musikclubs müsste zwingend deutlich erweitert werden.

Der einzige Vorteil zur Ist-Situation im Vergleich zu der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wäre bislang die verbesserte Zulässigkeit in urbanen Gebieten und die Regelungen zu den Sondergebieten. Dabei existieren bislang bundesweit lediglich 53 urbane Gebiete. Für das Überleben oder die Neuetablierung von Musikclubs besitzt dieser Ansatz keine Relevanz.

Wir empfehlen mit **Blick auf die Zulässigkeit von Musikclubs folgende Anpassungen:**

§ 4 Allgemeine Wohngebiete – ausnahmsweise zulässig

§ 8 Gewerbegebiete – allgemein zulässig

§ 9 Industriegebiete – allgemein zulässig

Gez.

Der Vorstand der LiveMusikKommission e.V. (LiveKomm)

Hamburg / Berlin im August 2024

Die LiveMusikKommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 730 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Ihre Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung und ist Teil des europäischen Musikspielstätten Netzwerk LiveDMA.

LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9

20359 Hamburg

Der Verein wird vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand:

Axel Ballreich (1. Vorsitzender)

Mankel Brinkmann (Stellvertretender Vorsitzende)

[REDACTED]

Amtsgericht Hamburg VR 21630

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

LiveMusikKommission e.V., Kastanienallee 9, 20359 Hamburg

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Krausenstr. 17-18
10117 Berlin

Hamburg, den 14.08.2024

Stellungnahme der LiveKomm zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli 2024 / Aktenzeichen: SI3-72054/9#4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LiveMusikKommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 730 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Unsere Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler, kuratierter Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung.

Unsere Mitglieder leisten dabei einen gesellschaftlichen Beitrag für junge Menschen in ihrem sozialen Gefüge und sie sind im städtischen und ländlichen Raum - oft mithin letzte - starke Anlaufpunkte für eine bunte, diverse und demokratisch geprägte Kulturarbeit. Dies ist besonders in den langen Schließzeiten während der Corona-Pandemie sehr deutlich geworden. Sie sind Safe Spaces demokratischer Teilhabe auf einer Grassroots-Ebene und schützen so (gerade aber nicht nur im ländlichen Raum) unser verfassungsbasiertes Miteinander. Hieraus erwächst eine besondere, politische Verantwortung für den Schutz und Unterstützung der Neu-Etablierung solcher Kulturorte sowie dem Abbau von sehr komplizierten, bürokratischen Hürden, die es insbesondere jüngeren, neuen Betreiber:innen fast unmöglich macht, neue Veranstaltungsorte dauerhaft mit Überlebensperspektive zu etablieren.

Der vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes der integrierten Stadtentwicklung wurde innerhalb des Verbands intensiv diskutiert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßen wir es, dass das Gesetz für mehr Klarheit in den kommunalen Verwaltungen sorgen soll. Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht:

Der Deutsche Bundestag fordert im [Entschließungsantrag](#) vom Mai 2021 parteiübergreifend durch alle demokratischen Fraktionen unter Punkt 9., *„dass die Bundesregierung die Baunutzungsverordnung dahingehend anpasst, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden“*.

Auch die Ampel-Parteien haben im November 2021 im Koalitionsvertrag dieses Vorhaben aufgegriffen und bekräftigt, in dem formuliert wurde: *“Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an.”*

Der vorliegende Referentenentwurf setzt den Willen des Parlaments bzw. des Verordnungsgebers zu unserem Bedauern weiterhin nicht um und führt vielfach nur im Konjunktiv aus, dass Musikclubs kulturelle Orte sein könnten.

Dabei erkennen neben dem Deutschen Bundestag zahlreiche weitere Beschlüsse in Landesparlamenten (z.B. [Bremen](#), [Berlin](#)), die [UNESCO Ernennung](#) der Technokultur in Berlin zum immateriellen Kulturerbe und höchstrichterliche Finanzgerichtsentscheidungen ([Berghain-Urteil](#)) inzwischen die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung von Musikclubs und Clubkultur uneingeschränkt an. Vielmehr müsste der Kabinettsentwurf daher an den entsprechenden Stellen den Indikativ verwenden.

Die LiveKomm erachtet es - gerade angesichts größter Umwälzungen und Schwierigkeiten seit Jahrzehnten im Rahmen immer teurer werdender Kulturarbeit und dem Kampf um den Erhalt der Innenstädte - als essentiell, dass die Anstrengungen zum Schutz und die Genehmigungsfähigkeit von Musikclubs wahrhaftig intensiviert und zu einem echten Erfolg geführt werden. Auch um jungen Menschen Signale der Aufmerksamkeit, Wertschätzung und die Zuversicht, an politischer Teilhabe partizipieren zu können, zu geben. **In dem nun vorliegenden Entwurf werden Musikclubs und die Clubkultur mit einem neuen, gesonderten Nutzungsbegriff “Musikclubs” als Kultur “zweiter Klasse” manifestiert.** Zwar würden Musikclubs demnach nicht mehr als Vergnügungsstätten gelten, jedoch werden diese kulturellen Orte weiterhin nicht mit anderen Kulturstätten, wie Opern, Theater und Konzerthäusern, im Baurecht gleichgestellt. Aber nur so lässt sich der besonderen Schutzbedürftigkeit der Clubs Rechnung tragen und eine Gleichberechtigung herstellen.

Als Kernargument für diese Form der Sonderbehandlung werden nächtliche Betriebszeiten und damit verbundene, mögliche Schallkonflikte angeführt, obwohl diese Problematiken auf Ebene der kommunalen Planungshoheit behandelt und gelöst und werden können.

Auch Anlagen kultureller Zwecke werden in einigen Fällen länger als bis 22 oder 23 Uhr betrieben (z.B. bei der Langen Nacht der Theater/Museen). Genauso gut können auch Musikclubs (z.B. mit einem reinen Konzertprogramm) mit dem Betrieb um 22 oder 23 Uhr enden, z.B. wegen Auflagen der TA Lärm, in der die erlaubten Obergrenzen in den jeweiligen Gebietstypen festgelegt sind.

Die LiveKomm plädiert dafür, dass der Bund im Baurecht die Kommunen nicht voreingenommen beschränkt, sondern dass der kommunale Instrumentenkasten möglichst umfassend sein soll. Kommunen sollten bei der Ansiedlung von Kulturorten und deren Vorhabenzulassung über die gesamte Planungshoheit verfügen und künftig von Fall zu Fall selbst entscheiden können.

Eine Einordnung von Musikclubs als Anlagen kultureller Zwecke bedeutet jedoch auch keinen Automatismus. Es bedarf weiterhin vor Ort der Abwägung der (Gebiets-)Verträglichkeit im Abgleich mit anderen Nutzungen und einer entsprechenden Genehmigung durch die Behörden. Selbstverständlich müssen Spielstätten ortsverträglich sein und der Publikumsverkehr darf zu keinen größeren Beeinträchtigungen führen. Dafür wird die Beachtung der örtlichen Gegebenheiten nach wie die ausschlaggebende Grundlage sein.

Zudem wird vom BMWSB angeführt, dass es sich bei Anlagen kultureller Zwecke um Gemeinbedarfsanlagen handelt und Musikclubs unter diesen Begriff nicht zu subsumieren sind. Der Bundestag sieht das anders und betont: *"Die Clubkultur gehört zur kulturellen Vielfalt Deutschlands."*

Musikclubs tragen zur Nutzungsvielfalt bei und sind Experimentier-, Bildungs- und Begegnungsräume für gemischte Quartiere. Sie sind wichtige Treffpunkte nicht nur in großstädtischen Umgebungen, sondern auch in kleineren und mittleren Städten und im ländlichen Raum. Gerade im ländlichen Raum sind sie ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebotes junger Menschen. Allein in 2019 konnten die Musikclubs in Deutschland 50 Millionen Besucher:innen begrüßen.

Im Zuge der Kulturentwicklung haben sich Musikclubs einen festen Platz erspielt und sind de facto Gemeinbedarfsanlagen mit gleichem kulturellen Anspruch. Zudem werden Musikclubs bei der aktuellen Kulturförderung staatlich stark benachteiligt bzw. es besteht ein sehr großes Ungleichgewicht zwischen junger, von aktuellen Diskursen geprägter Clubkultur und staatlich etablierter ("Hoch"-)Kultur. Wer Kultur für alle will, muss in Zukunft anders fördern.

Die LiveKomm schlägt für eine Umsetzung zur Einstufung von Musikclubs als Anlagen kultureller Zwecke (siehe Synopse im Anhang) einen Weg vor, in dem in der BauNVO unter § 8 (2) und § 9 (3) auch Anlagen kultureller Zwecke ergänzt werden und ein Klammerzusatz unter § 13a mit folgenden Formulierungen hinzugefügt wird:

(2). Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Musikclub betrieben werden, gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer

(3). Ein nachweisbarer kultureller Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn in der Spielstätte mindestens 12 (im kreisangehörigen Raum) bzw. mindestens 24 (im kreisfreien Raum) kuratierte Livemusik-Veranstaltungen verschiedener Künstler:innen im Kalenderjahr durchgeführt werden (einschließlich künstlerischer Live-DJ-Ereignisse).

Livemusik-Veranstaltungen in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Musiker*innen grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum (einschließlich DJ), wenn für diese Veranstaltungen unter Herausstellung des mitwirkenden Künstlers bzw. der mitwirkenden

Künstlerin speziell geworben wurde und das Publikum wegen der musikalischen Darbietung in die Spielstätte gekommen ist.

Die LiveKomm lehnt den Entwurf nicht gänzlich ab. Jedoch wird ein großer Änderungsbedarf insbesondere bei den Fragen der Zulässigkeiten in den verschiedenen Gebietskategorien als zwingend notwendig erachtet.

Mit dem Gesetzesvorhaben zur integrierten Stadtentwicklung soll vor allem die innerstädtische Verdichtung mit Wohnraum (Stichwort: "Bau-Turbo") intensiviert werden. Dadurch wird der Verdrängung von bestehenden Musikclubs weiter Vorschub geleistet. Denn: die Ausweichflächen sind rar. Daher muss hier der Spielraum für Neuansiedlungen von möglichen Gebieten zwingend deutlich ausgeweitet werden.

Der einzige Vorteil zur Ist-Situation im Vergleich zu der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wäre bislang die verbesserte Zulässigkeit in urbanen Gebieten und die Regelungen zu den Sondergebieten. Dabei existieren bislang fast gar keine urbanen Gebiete, bundesweit sind es lediglich 53. Beispielsweise wäre in Hamburg faktisch keine Besserstellung erreicht, da dort kein urbanes Gebiet besteht. Die Lösung wird im Planungsbereich kaum angenommen und praktisch nicht angewendet. Für das Überleben oder die Neuetablierung von Musikclubs hat sie sich als nicht relevant herausgestellt.

Ziele für erweiterte Zulässigkeiten:

§ 4 Allgemeine Wohngebiete (Neu: ausnahmsweise zulässig)

Insbesondere Musikclubs mit geringer Kapazität und einem Fokus auf Konzertprogramm (z.B. Jazzclubs) wären durchaus (z.B. in Randgebieten von allgemeinen Wohngebieten) ausnahmsweise zulässig, wenn alle Genehmigungsbedingungen vorlägen. An dieser Stelle sei auf die [Clubstudie](#) von 2020 hingewiesen, die anführt, dass gut 50 Prozent der Spielorte für Livemusik-Veranstaltungen Platz für maximal 200 Gäste bieten. Im bundesweiten Durchschnitt liegt die Kapazität bei 375 Personen (Median: 150 Personen).

§ 8 Gewerbegebiete (Neu: allgemein zulässig)

Insbesondere für größere Clubs, deren Gebietsverträglichkeit in gemischten Quartieren mit hohem Wohnanteilen nur begrenzt gegeben ist, wäre eine allgemein zulässige Ansiedlung in Gewerbegebieten von großem Wert. Zudem existieren durch die überwiegend unterschiedlichen Nutzungszeiten von Musikclubs und Büronutzungen wenig Konfliktpotenziale.

§ 9 Industriegebiete (Neu: allgemein zulässig)

Der Unterschied zu Anlagen kultureller Zwecke und Musikclubs leuchtet mit dem Hinweis auf eine bestehende erhöhte Schutzbedürftigkeit in keinster Weise ein. Warum sollte ein Theater in einem Industriegebiet ansässig sein können und kein Musikclub? Es existieren viele ungenutzte Brachflächen, die nicht durch Industrieproduktion genutzt werden.

§ 11 Sondergebiete

Die Anforderungen für die Festsetzung als Sondergebiet erscheinen weiterhin sehr hoch. Der erforderliche Aufwand ist von Einzelpersonen und jungen Existenzgründer:innen quasi nicht zu bewältigen. Das unbedingt erforderliche Fachwissen und die Zeit, sich um derartige politische Beschlüsse im jeweiligen Bauausschuss zu kümmern, ist in der kleinteiligen Kultur-Branche kaum vorhanden. Somit ist auch dieser Handlungsvorschlag zwar gut gemeint, aber in der Praxis nicht tauglich.

IST-SITUATION											
Gebäudearten / Gebietskategorien gem. BauNVO	WS (Kleinsiedlungsgelände)	WR (reine Wohngebiete)	WA (allgemeine Wohngebiete)	WB (besondere Wohngebiete)	MD (Dorfgebiete)	MI (Mischgebiete)	MU (Urbane Gebiete)	MK (Kerngebiete)	GE (Gewerbegebiete)	GI (Industriegebiete)	SO (Sondergebiete)
<i>Kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale, Sportanlagen</i>	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	
<i>Vergnügungsstätten</i>	Red	Red	Red	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Green	Yellow	Red	
allgemein zulässig	Green										
ausnahmsweise zulässig	Yellow										
nicht zulässig	Red										
VERBÄNDEANHÖRUNG											
<i>Musikclubs gemäß BMWSB-Referentenentwurf (30.07.24)</i>	Red	Red	Red	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Red	Purple
<i>LiveKomm Ziel/e</i>	Red	Red	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	
Eigenständige „Gebiete für Musikclubs“ ausdrücklich in den Katalog der Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aufnehmen.											

Schaubild 1: Übersicht über die Zulässigkeiten in den verschiedenen Gebietskategorien

Wenn Musikclubs mit einem eigenen Nutzungsbegriff geregelt werden, besteht die Gefahr, dass sie grundsätzlich nicht mehr als Anlagen für kulturelle Zwecke eingestuft werden. Falls Musikclubs erst ab der Kategorie „Dorfgebiete“ für zulässig erklärt werden, bedroht dies jene Musikclubs, die als Anlage für kulturelle Zwecke bislang auch in allgemeinen Wohngebieten zulässig existieren konnten. So könnten schlimmstenfalls einige Musikclubs am Ende mit noch weniger dastehen.

Zudem ist zu vermeiden, dass aufgrund der Sonderregelung für einen neuen, gesonderten Nutzungsbegriff auf kommunaler Ebene und bei richterlichen Entscheidungen viele Unsicher

heiten entstehen, da in der Praxis keine Erfahrungswerte vorliegen. Die Vorhabenbegründung für das neue Gesetz sollte eine umfassende Erläuterung/Definition von Musikclubs (ohne Konjunktive) beinhalten. Ansonsten würden Jahre vergehen, bis Gerichte den Umgang damit klären. Die Wirksamkeit wäre somit lange unklar.

Bei einer Umsetzung der Variante des Referentenentwurfs müssten pro-aktiv zwingend Fortbildungen und Schulungsunterlagen für Ämter/Behörden angeboten werden.

Da in der Argumentation des vorliegenden Referentenentwurfs vielfach auf das 'Experten'gespräch vom 10. Mai 2023 verwiesen wird, sei abschließend angemerkt, dass aus Sicht der LiveKomm diese Veranstaltung nicht als neutrales Fachgespräch angesetzt wurde. Die äußerst kurzfristig und sehr restriktiv angewendete Einladungspolitik sollte geplant erwünschte Mehrheiten ("überwiegend skeptisch") mit entsprechenden Ergebnissen liefern. Zudem ist die [Dokumentation](#) unzureichend erfolgt. In der Einführung des Berichts wird u. a. angeführt, dass der vorliegende Band „*die vorgetragene Argumente in ihrer ganzen Bandbreite dokumentiert.*“ Diese Behauptung weisen wir auf das Schärfste zurück. Die Kritik an diesem Fachgespräch wurde [hier](#) im Oktober 2023 öffentlich formuliert und wird weiterhin ignoriert. Sämtliche Argumente aus diesem Prozess sind somit für die Behandlung der Club-Thematik nicht hinlänglich.

Abschließend sei die Dringlichkeit eines "großen Wurfs" betont: Clubkultur ist in Deutschland noch ein weit verbreitetes Phänomen (siehe Bundes-Clubstudie; S. 40). Jedoch steht die kleinteilige, kuratierte Clubkultur seit 2020 unter massivem Druck.

Die Anzahl aller Gemeinden in Deutschland am 31.12.2020 betrug 10.796. (Quelle: Statista.com). Diese schiere Menge an parallelen "Handlungsorten" erweist sich als nicht geeignet, dem Phänomen des Clubsterbens bzw. der Ansiedlung neuer Flächen nur auf kommunaler Ebene entgegenzuwirken. Die erforderlichen Aufwände sind flächendeckend schlicht nicht umfassend zu leisten. Es bedarf eines deutlichen Signals von Seiten des Bundes, dass künftig eine neue Handhabung angestrebt und ermöglicht wird. In den größeren Metropolen haben sich in den letzten Jahren zwar einige Netzwerkstrukturen von Musikclubs gebildet, aber selbst diesen Kreisen gelingt es nur in wenigen Einzelfällen (z.B. in Köln) auf bedrohende Vorgänge bei der städtischen Entwicklung in geeigneter Form aufmerksam zu machen und eine andere Umsetzung gemäß Baurecht zu erwirken.

Die Verfahrenspraxis zeigt klar, dass in Deutschland mehr Flächen für Club-Standorte verloren gehen, als dass neue Club-Flächen neu entstehen bzw. generiert oder geschützt werden. Der daraus resultierende kulturelle Verlust, eine einbrechende und zurückgehende Nachwuchsarbeit, leistet einer gesellschaftlichen Verödung weiter Vorschub. Die gesellschaftlichen Bindungskräfte und das Verjüngungs- und Innovationspotential aus Experimenten verlieren somit an gesellschaftlicher Kraft. Diese Prozesse schädigen mittelfristig die gesamt-gesellschaftliche Entwicklung, den Wirtschaftsstandort und der Demokratie in Deutschland.

Bitte berücksichtigen Sie diese Argumente bei den anstehenden Überarbeitungen des Entwurfs und halten Sie uns über die weiteren Entwicklungen bei der Novellierung der Baunutzungsverordnung informiert.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße,

Christian Ordon

Geschäftsführer LiveKomm

Kontakt:

LiveKomm-Geschäftsstelle (Tel.): 040 - 2351 8416

Christian Ordon / Geschäftsführer LiveKomm: christian.ordon@livekomm.org

[REDACTED]

[REDACTED]

ANHANG

Synopse

Änderungsvorschlag LiveKomm

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
 (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 8 Gewerbegebiete</p> <p>(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts- , Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Tankstellen, 4. Anlagen für sportliche Zwecke. 	<p>§ 8 Gewerbegebiete</p> <p>(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts- , Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Tankstellen, 4. Anlagen für sportliche Zwecke, <u>5. Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Musikclubs betrieben werden.</u>

<p>§ 9 Industriegebiete</p> <p>(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Tankstellen. <p>(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. 	<p>§ 9 Industriegebiete</p> <p>(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Tankstellen, <p><u>3. Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Musikclubs betrieben werden.</u></p> <p>(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
<p>§ 13a Ferienwohnungen</p> <p>Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3</p>	<p>§ 13a Ferienwohnungen <u>Sonderregelungen für besondere Nutzungen</u></p> <p>(1) Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude</p>

<p>Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 5a Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.</p>	<p>vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 5a Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.</p> <p><u>(2) Räume, die mit nachweisbaren kulturellem Bezug als Musikclubs betrieben werden, gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Ein nachweisbarer kultureller Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn in der Spielstätte mindestens 12 (im kreisangehörigen Raum) bzw. mindestens 24 (im kreisfreien Raum) kuratierte Livemusik-Veranstaltungen verschiedener Künstler:innen im Kalenderjahr durchgeführt werden (einschließlich künstlerischer Live-DJ-Ereignisse).</u></p> <p><u>Livemusik-Veranstaltungen in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Musiker*innen grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum (einschließlich DJs), wenn für diese Veranstaltungen unter Herausstellung des mitwirkenden Künstlers bzw. der mitwirkenden Künstlerin speziell geworben wurde und das Publikum wegen der musikalischen Darbietung in die Spielstätte gekommen ist.</u></p>
<p>§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des</p>	<p>§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen <u>sowie baulichen Nutzungen</u> sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach</p>

<p>Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.</p>	<p>der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</p> <p><u>Vorstehendes gilt nicht für die in § 13a aufgeführten Nutzungen.</u></p> <p>(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.</p>
---	---

Begründung für die vorgeschlagene Änderung:

Musikclubs mit nachweisbar kulturellem Bezug sind gemäß Koalitionsvertrag mit der nächsten Novelle des BauBG als Anlagen kultureller Zwecke im Sinne der BauNVO einzuordnen. Wir schlagen die Berücksichtigung in § 13a BauNVO vor, so dass der Wille des Verordnungsgebers explizit in einem Paragraphen mit Ausnahmen zum Ausdruck kommt.

Eine rechtssichere Definition des Verordnungsgebers für Musikclubs mit nachweisbarem kulturellen Bezug wäre für die Rechtsprechung und kommunale Praxis vielfach von großen Wert, um vorhandene Unsicherheiten aufzulösen. Zudem wäre es ein wirksames Signal vom Bund in die Kommunen, die Rollen und den Umgang mit Musikspielstätten zu reflektieren und Anpassungen auf Landesebene anzugehen.

Die Normierung von Musikspielstätten als Anlagen kultureller Zwecke stellt eine rechtliche Aufwertung im Rahmen der Baunutzungsverordnung dar. Eine entsprechende Änderung hat vor allem auch symbolische Bedeutung, um diese Orte die höhere gesellschaftliche Anerkennung zu kommen zu lassen. Damit ist noch keine abschließende Aussage über ihre bauplanungsrechtliche Zuverlässigkeit in den jeweiligen Baugebieten betroffen. Entsprechende Bedenken bezüglich von möglicherweise zu erwartenden Lärmemissionen ließe sich dabei weiterhin auf Ebene des Einzelfalls zu prüfenden Rücksichtnahmegebots ausreichend Rechnung tragen.